Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 53 (1961)

Heft: 2

Artikel: Helvetik und Arbeitsrecht

Autor: Eichholzer, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353970

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

durch den technischen Fortschritt bedingte soziale und kulturelle Situation zu meistern und Mittel zur individuellen Befriedigung aller unserer Bürger zu schaffen? Wenn ja, so deshalb, weil wir es verstanden haben, die heranwachsende Generation zu einer Freizeitgestaltung zu erziehen, die der neuen Zivilisation entspricht.

Große Philosophen – so Spengler, Toynbee, Sorokin – sagen die unvermeidliche Dekadenz Europas voraus. Unsere Zivilisation kann weiterbestehen und sogar weiterwachsen, wenn der Mensch seine Befriedigung in der Arbeit und seine Freude in der Freizeitgestaltung findet. Dann wird er nämlich zur gegebenen Zeit bereit sein,

seine Lebensart gegen die des Angreifers zu verteidigen.

Wenn man an den Ernst und die Schwere dieses Problems denkt, kann man die Schweizer Reisekasse nur beglückwünschen; bevor nämlich das Freizeitproblem unter zivilisatorischem Gesichtspunkt aufgeworfen wurde, verwirklichte sie bereits ein System, Vorbild einer allgemeinen Lösung der Freizeitgestaltung, welche eines der größten Probleme der Zukunft ist.

Dr. Raymond Racine, Genf.

Helvetik und Arbeitsrecht

I

Nichts wäre verfehlter als die Annahme, unser heutiges Arbeitsrecht sei ausschließlich eine Folgeerscheinung der politischen und sozialen Umwälzungen, die, äußerlich gesehen, um 1798 anhoben. In der alten Eidgenossenschaft gab es, neben gezwungenen Arbeitsverhältnissen, durchaus schon, und zwar recht häufig, die auf Vertrag beruhende Arbeit. Nur darf man das vertragliche Element nicht einfach von heutigen Anschauungen ausgehend suchen. Bei Würdigung des Standes des schweizerischen Arbeitsrechts vor dem Umsturz von 1798 ist auch zu berücksichtigen, daß es soeben durch eine lange, nicht auf unser Land beschränkte polizeistaatliche Aera hindurchgegangen war. Diese hat immerhin, mehr formal gesehen, doch auf die Entwicklung des Arbeitsrechts anregend gewirkt, da in ihr gewisse Keime des modernen öffentlichen Arbeitsrechts liegen. Es ist auch nicht außer acht zu lassen, daß Anfänge der Industrialisierung, ja des Großbetriebes bei uns ebenfalls durchaus schon in der Zeit des Ancien Régime zu finden sind. Somit entstanden ganz von selbst Rechtserscheinungen, die sich dem heutigen in Fabriken und andern Betrieben mit zahlreichem Personal bestehenden Dienstverhältnis irgendwie nähern.

Wenn allerdings die juristische Erfassung, ja oft überhaupt die Ersichtlichkeit rechtlicher Konturen des alten Dienstverhältnisses undeutlich waren, so müssen wir Heutige mit unserm doch sonst so ausgebauten und durchleuchteten Arbeitsrecht bekennen, daß zum Beispiel der Heimarbeitsvertrag, der, geschichtlich gesehen, eine der häufigsten Vertragsfiguren des Arbeitsrechts ist, bis nahe zur Gegenwart ebenfalls fast noch so etwas wie ein «Buch mit sieben Siegeln» darstellte. Auch in andern Beziehungen wären gewisse Abstriche an dem Glauben zu machen, daß das Arbeitsrecht von vor 1798 gegenüber dem jetzigen so entscheidend zurückbleibe. Gerade die betrieblichen Umwälzungen, deren Anzeichen gegen das Ende des 18. Jahrhunderts immer bestimmter wurden, schlossen naturgemäß den allmählichen Rückgang rein patriarchalischer Grundlagen des Arbeitsverhältnisses in sich. Die Arbeits- und Lebensvorstellungen begannen sich auch bei einfachen Arbeitern langsam zu ändern. Der Einfluß der Französischen Revolution sodann braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Die da und dort sich zeigenden Anzeichen einer Okzidentalisierung wiesen vorerst zwar kaum unmittelbare arbeitsrechtliche Aspekte im engern Sinne auf. Auf alle Fälle aber ist festzuhalten, daß die Helvetik mitnichten arbeitsrechtliches Neuland antraf. Sie brachte im ganzen weniger Umgestaltungen des von ihr vorgefundenen konkreten Rechtsgutes. Dieses erwies sich zum Teil sogar sehr standfest. Und doch war das kurze Zwischenspiel der Helvetik für das Heranwachsen des modernen Arbeitsrechts, besonders seiner allgemeinrechtlichen wie auch ideologischen Fundamentalsätze, von erheblicher Bedeutung. Das kurz aufzuzeigen soll nachstehend versucht werden.

II

Enttäuscht werden muß, wer glaubt, mit der methodisch aufgezogenen politischen Umwälzung des Jahres 1798 sei gleichzeitig ein ebenso systematischer Umbau der einzelnen Arbeitsverhältnisse einhergegangen. Man berücksichtige die Kriegsereignisse und die allgemeine Turbulenz der Zeit, aber auch den Umstand, daß ohnehin Neuformungen dienstvertraglicher Art nicht im Vordergrund der Bestrebungen der Reformer standen. Was von den Schicksalen der von früher her vorhandenen Arbeitsbedingungen hier zusammenfassend gesagt werden kann, ist einzig, daß eine allgemeine Tendenz zur Lockerung Platz griff. An ergiebigen Belegen aus der Erstzeit der Helvetik über ihre Auswirkung auf die Arbeitsverhältnisse mangelt es. Gleich wie die französische hat auch die helvetische Revolution nicht ein neues, die Einzelheiten des Dienstvertrages ordnendes Recht geboren. Ohnehin zeigten die Verhandlungen der helvetischen Gesetzgeber keine von den Straßen der Großstädte her beeinflußten Züge. Als der wackere Aarauer Trompetermajor Gysi in einer Bittschrift um Aufrechterhaltung seines 1781 mit der ehemaligen Berner Regierung abgeschlossenen Vertrages ersuchte, beschlossen die helvetischen Räte am 18. und 19. September 1798 einhellig, die Eingabe in zustimmendem Sinne an das Vollziehungsdirektorium zu überweisen. In der Diskussion wurde «der Gerechtigkeit gemäß» der fragliche Vertrag anerkannt. Gysi hatte sich allerdings in seiner Bittschrift anerboten, nun «echt republikanische Trompeter» zu bilden ¹.

Altes Herkommen in den Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer hielt sich übrigens, wie hier eingeschoben sei, noch lange über die Helvetik hinaus. So hieß es im freiburgischen

Zivilgesetzbuch von 1849, Ziffer 1764:

Da die Gebräuche zwischen den Handwerks-Meistern und ihren Arbeitern, sonderheitlich in Betreff der Probezeit, der Dauer des Verdings und der Zeit des Abschiedsgebens oder -nehmens, sehr verschieden sind, so dienen diese Gebräuche in dieser Beziehung auch fernerhin zur Richtschnur.

Es war hier keine Bequemlichkeit des Gesetzgebers im Spiel; die fragliche Kodifikation befleißt sich sonst besonderer Ausführlichkeit.

Darauf, daß arbeitsrechtliche Detailregelungen im helvetischen Recht kaum zu finden sind, wirkten wohl wesentlich auch die wirtschaftlich ungünstigen Zeitverhältnisse mit. Teuerung und Arbeitslosigkeit, allgemeine Unsicherheit waren nicht nur in der Helvetik kein Nährboden für gesetzgeberische Reformen des Dienstvertrags. Zudem hätte der gewonnenen persönlichen Freiheit, dem zunächst vorherrschenden Gefühl des Ungebundenseins, eine als Einengung empfundene Regelung des Arbeitsverhältnisses ohnehin entgegengestanden. Die Mission der Helvetik für unser Arbeitsrecht liegt denn auch weniger hier. Sie rührte vielmehr an den arbeitsrechtlichen allgemeinen Grundlagen, die uns heute selbstverständlich sind und daher kaum mehr Beachtung finden, die aber als Ausgangspunkte für alles spätere doch einmal erkannt und erkämpft werden mußten. Diesen gleichmäßigen Boden hatte die helvetische Periode für die Schweiz zum erstenmal geschaffen. Gab es dann auch wieder Rückschläge, so war das einmal gelegte Fundament auf die Dauer doch nicht mehr zu zerstören. Darüber, um was es im einzelnen ging, sollen nachstehend gewisse Angaben folgen.

\mathbf{III}

a) Ausgangspunkt für jede arbeitsrechtliche Gestaltung im heutigen Sinne ist ein Staatsgebilde, das keine bevorrechteten Regionen,

¹ J. Strickler: «Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik», Bd. II S. 1174. Ohnehin hatten nach Ziffer 48 der ersten helvetischen Verfassung «die bürgerlichen Gesetze jedes Cantons und die sich darauf beziehenden Gebräuche» einstweilen weiter den Gerichten als Richtschnur zu gelten.

keine von Ort zu Ort, von Stand zu Stand verschiedenartigen politischen Gerechtsamen mehr kennt. Die politisch-geographische Ausebnung ist für unser Land und damit auch für unser Arbeitsrecht der Helvetik zu verdanken, wenn sie schon übers Ziel hinausschoß und erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts die uns konforme staatsund verfassungsmäßige Form gefunden wurde.

b) Es gehört ferner zum neuzeitlichen arbeitsrechtlichen Gesamtbestand, daß in Staatsverfassungen, die den Anforderungen der Gegenwart entsprechen, sozialrechtlich relevante Grundbestimmungen mit enthalten sind. Damit hat für die Schweiz die Helvetik ebenfalls den Anfang gemacht. Nicht als ob das Wort «Arbeit» für in der Privatwirtschaft geleistete Verrichtungen in der ersten helvetischen Verfassung vom 12. April 1798 überhaupt nur vorgekommen wäre. Aber die Freiheitsrechte, die sie brachte, waren doch Ansätze, ohne die man sich ein Arbeitsrecht im modernen Sinne nicht mehr vorstellen kann. Ziffer 5: «Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andern Grenzen als die Freiheit jedes andern und gesetzmäßig erwiesene Absichten eines allgemein notwendigen Vorteils.» Es kann keinen wichtigern arbeitsrechtlichen Grundbegriff als diesen geben. Waren anderseits Niederlassungsfreiheit sowie Handels- und Gewerbefreiheit in der ersten helvetischen Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt, so galt es doch als ausgemacht, daß auch diese Rechte - die sich das Volk übrigens schon selbst eingeräumt hatte - nun einzuhalten waren. Die Gesetzgebung, die auf die Verfassung folgte, gab sich zudem mit diesen Rechten ab.

Neben allgemeinen Sentenzen, die arbeitsrechtlich von Belang waren, enthielt die Verfassung vom Frühjahr 1798 aber auch bereits gewisse nicht uninteressante Einzelregelungen sozialrechtlichen Einschlags. So sah Ziffer 10 unter bestimmten Voraussetzungen lebenslängliche Renten für jeden vor, der im Gefolge der neuen Verfassung das Einkommen irgendeiner Stelle oder Pfründe verlor, ausgenommen die Zeit, da ihn eine andere einträgliche Stelle oder eine Pension angemessen entschädigte. Bedeutsamer als diese Art Arbeitslosenfürsorge ist dann aber Ziffer 12. Zum erstenmal tauchte in dem in der Helvetik geschaffenen Behördenorganismus die Figur des öffentlichen Funktionärs im modernen Sinne auf. Der auch hier zum Ausdruck kommende allgemeine Reformcharakter der helvetischen Konstitution zeigte sich in der genannten Vorschrift. Sie brachte das heute selbstverständliche Grundprinzip der Besoldung des öffentlichen Personals nach dem Wert seiner Arbeit und der für sie erforderlichen Talente zum Durchbruch und sah die Wertbeständigkeit der Beamtengehälter vor, indem verlangt wurde, sie seien in Getreide zu bestimmen. Auch ein Schutz vor ihrer nachträglichen Reduktion fehlte nicht. Sind diese die Umgestaltung der

öffentlich-rechtlichen Personalverhältnisse im Sinne des heutigen Sozialstaats demonstrierenden Leitsätze in der Praxis nicht integral durchführbar gewesen, so leistete die Helvetik doch gerade hier, im Gebiete des einen oft vergessenen Bestandteil des Arbeitsrechts bildenden Beamtenrechts, besondere Pionierdienste. Ihre Bedeutung wird durch den Umstand, daß es sich, den Verhältnissen entsprechend, einstweilen mehr um Programmpunkte handelte, kaum geschmälert.

Von den Errungenschaften, die unser heutiges Arbeitsrecht tragen und fördern, fehlte anderseits in der ersten helvetischen Konstitution, wie erst in spätern Verfassungsformulierungen dieser Periode und bis zur Bundesverfassung von 1848, die Vereinsfreiheit. Dagegen figurierten Handels- und Gewerbe- sowie Niederlassungsfreiheit dann wenigstens nachträglich im Verfassungsentwurf vom 5. Heumonat 1800². In diesem ohne ausländische Einwirkung zustande gekommenen Entwurf – man kann das gleiche von der ersten Verfassung und vom Projekt von Malmaison bekanntlich nicht sagen – findet sich auch (Art. 6) zum ersten und bis zur Bundesverfassung von 1874 einzigen Mal in einer schweizerischen Konstitution eine allgemeine, sich auf die Arbeit beziehende Aussage («Jeder Bürger genießt in der ganzen Republik volle Arbeits-, Erwerbs- und Handelsfreiheit»).

c) Neben dem Verfassungsrecht brachte auch die Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit der kurzen helvetischen Aera eine Reihe von Erscheinungen mit arbeitsrechtlichem Gepräge. Wenn es nicht noch deutlicher war, so ist unter anderm zu berücksichtigen, daß die uns heute so geläufige Triebfeder von konkreten Forderungen organisierter Interessenten oder von Postulaten politischer Parteien fehlte. Nichts ist begreiflicher als dies, zumal, wie schon angedeutet, der Rechtstheorie jener Zeit der Gedanke, dem Dienstvertrag spezielle Beachtung zu schenken, ohnehin fernlag und somit auch von dieser Seite aus keine Anregungen zu erwarten standen. Soweit ersichtlich erstmals in den helvetischen Gesetzen spielten Arbeitnehmer eine allerdings passive Rolle bei Umgrenzung der Luxussteuern im Gesetz vom 17. Oktober 1798 über das Auflagensystem 3. Das Halten mehr als eines Dienstboten verpflichtete den Dienstherrn zu einer progressiven Abgabe. Arbeitnehmer in dessen Betrieb wurden zwar ebenfalls als «Dienstboten» bezeichnet, doch blieben sie bei Berechnung der Taxe unberücksichtigt, selbst wenn es sich um Fabrikarbeiter handelte. Dieser neue Typus des Arbeitnehmers tritt also über das Steuerrecht in die schweizerische Landesgesetzgebung ein.

² Siehe Kaiser/Strickler: «Geschichte und Texte der Bundesverfassungen», Bern 1901, S. 48 ff.

³ Strickler a. a. O. Bd. III S. 120.

Schon zwei Tage nach diesem Erlaß folgte die gesetzliche Festlegung des Grundsatzes: «Alle Gewerbe und Zweige der Industrie sollen in Helvetien frei und aller bisherige Zunftzwang gegen dieselben aufgehoben sein.» Das Wort «Industrie» hält hier seinen Einzug in die Gesetze. Arbeitsrechtlich bedeutsam war dann aber insbesondere Artikel 2. Er brachte den ersten Anflug eines gesetzlichen Arbeiterschutzes, das heißt überhaupt der modern gesehenen Polizeiaufsicht über die Arbeitsstätten vom Standpunkt der Sicherheit von Leben, Gesundheit und Eigentum. Die bisherigen Anordnungen sollten zu diesem Behufe bestehen bleiben, soweit sie die Erhaltung der Sicherheit bezweckten. Das vorhelvetische Recht wurde also übernommen, insofern es dem nun in den Vordergrund gestellten Wohlfahrtszweck des Staates nachkam. In der Sprache seiner Zeit drückte dieses Gesetz vom 19. Oktober 1798 4 so eigentlich bereits aus, was auch der heutigen verfassungsmäßigen Ordnung der Handels- und Gewerbefreiheit zugrunde liegt. Und daß jenes Recht der alten Eidgenossenschaft auch arbeitsrechtlich bereits von Bedeutung war - allerdings nicht auf gesamtschweizerischer Ebene, obwohl die alte Tagsatzung gar nicht selten mit das Arbeitsrecht berührenden Geschäften zu tun hatte -, haben wir schon Eingangs hervorgehoben. So war es gerade die wegen anscheinenden Abreißens alles Bestehenden übel beleumdete helvetische Aera, die mit jenem auch für die Geschichte des Arbeitsrechts so beachtlichen Gesetz eine Brücke zwischen alt und neu schlug. Dessen Artikel 2 mutet übrigens schon auch in der Formulierung modern an und stellt die den Arbeiterschutz mit einschließende allgemeine Sicherheitsidee auf eine Weise in den Vordergrund, die man im heutigen Bundesverfassungsrecht nicht derart sichtbar findet.

Nur angedeutet sei weiter die sozialrechtlich ebenfalls nicht außer acht zu lassende Betätigung der helvetischen Behörden im Bereiche der Arbeitsbeschaffung, der Armen- und Arbeitslosenfürsorge.

d) Daß auch Erscheinungen mit international arbeitsrechtlichem Einschlag in die Helvetik zurückzuverfolgen sind, erweist der Allianzvertrag mit Frankreich vom 19. August 1798 in Artikel 9 5 betreffend Gleichstellung von Franzosen und Schweizern in der Berufsausübung.

IV

Es war das Schicksal des helvetischen neuen Rechtsgutes, nur kurzlebig zu sein oder gar überhaupt nicht in die Praxis umgewandelt zu werden. Bald setzte ohnehin noch in den Jahren von 1798 bis 1803 eine rückläufige politische Bewegung ein, deren Ueberwindung dann, von 1830 an, schrittweise in den Kantonen an Hand

⁴ Strickler a. a. O. Bd. III S. 196.

⁵ Kaiser/Strickler a. a. O. S. 37.

genommen wurde. Nicht als ob die Mediationszeit und die darauf folgenden Jahre für das Arbeitsrecht vom Bunde aus gesehen unfruchtbar gewesen wären. Aber der neue Zug im Arbeitsrecht, dessen Aufflackern wir, wenn wir recht hinsahen, durchaus schon in der Helvetik beobachtet hatten, fand nun zunächst in den Kantonen Zeichen der Wiederauferstehung, um dann später wieder

auf das gemeinschweizerische Recht hinüberzugreifen.

Liegt, rechtlich gesehen, die Bedeutung der Helvetik für das Arbeitsgeschehen durchaus auf der ideellen und undankbaren Seite des Versuchs und Tastens, so ist während ihrer Zeit aber eine Erscheinung aufgetreten, die sich durch alle rückschrittlichen Kräfte, die dieser Aera folgten, nicht mehr beseitigen ließ und seither zur vollsten Entfaltung kam, dabei die Sozialgesetzgebung recht eigentlich in die heutigen Bahnen lenkend. Es handelte sich um die von der helvetischen Regierung selbst aktiv geförderte Einführung von Baumwollspinnmaschinen 6. Damit begann die Handspinnerei verdrängt zu werden, und die Mechanisierung der Industrie fing an. Der industrielle Hilfsarbeiter im heutigen Sinne trat langsam auf. Dauerte es auch noch Jahre, bis vom Recht aus die Notwendigkeit, sich mit diesem neuen Berufsstand abzugeben, ihm mit den Werkzeugen der Jurisprudenz zu helfen, erkannt wurde, so wollen wir doch nicht vergessen, daß gerade die Anfänge auch des industriellen Arbeitsverhältnisses und damit eines der wichtigsten Objekte unseres modernen Arbeitsrechts in die Helvetik zurückzuverfolgen sind. Die Aktion des helvetischen Vollziehungsdirektoriums - man darf sie selbstverständlich nicht mit den großen Maßstäben der Gegenwart messen - zur Einrichtung von Spinnmaschinen stand im Zeichen amtlicher Arbeitsbeschaffung. Es wollte zu Hilfe kommen, weil « la loi et les principes de l'humanité imposent au gouvernement l'obligation de venir au secours des citoyens qui par les événements de la guerre ont perdu leurs propriétés et leurs moyens industriels »7. Wir wissen, daß im heutigen Sozialrecht ebenfalls Erscheinungen zu finden sind, die rein fürsorgerische Ursprünge haben. Mag uns die Helvetik arbeitsrechtlich in mehr als einem Betracht weit entfernt sein, so gewinnt sie doch ebensoviel wieder an über das bloß Antiquarische hinaus reichendem Interesse, weil, obschon unter veränderten Vorzeichen und Ausgestaltungen, das Recht der Gegenwart verschiedenes enthält, von dem in der helvetischen Periode bereits deutliche Spuren zu finden sind.

Das trifft sogar für die moderne großräumige Zivilgesetzgebung zu. Bekanntlich ist man auch in der Helvetik an Vorarbeiten für

⁶ Vgl. hierüber W. Bodmer: «Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige», Zürich 1960, S. 277 Nr. 3.

⁷ Strickler a. a. O. Bd. V S. 317.

die Schaffung eines Zivilkodex herangetreten 8. Wenn auch die vorhandenen Textversuche sich auf Sachgebiete aus Familien- und Personenrecht beschränkten, so zeigen jene doch vereinzelte Formulierungen, die durchaus schon arbeitsrechtlich zu würdigen sind 9. Uebrigens fanden gerade während der Jahre der Helvetik in Frankreich entscheidende Förderungen des Code civil statt. Dessen arbeitsrechtlicher Gehalt ist zwar, von den Auffassungen der Jetztzeit aus gesehen, dürftig. Er spielt in der Geschichte des schweizerischen Dienstvertragsrechts trotzdem eine erhebliche Rolle, ist er doch in der Westschweiz dann unmittelbar oder über sich an ihn anlehnende kantonale Privatrechtskodifikationen zur Geltung gelangt.

Was man in der Helvetik, wie schon angedeutet, nicht suchen darf, sind organisierte Anstrengungen der Arbeitnehmerschaft zur Verbesserung der Rechtsbedingungen ihrer Tätigkeit. So humanitär und logisch die Ziele der Helvetik, die sich in ihren Rechtsquellen manifestierten, auch waren, so fehlte doch einstweilen die dem Arbeitsrecht unserer Zeit innewohnende Dynamik. Wir wollen aber ob des seither Erreichten jene so eigenartige schweizerische Geschichtsperiode und den Auftrag, den sie auf dem Wege zum Heutigen erfüllte, doch keineswegs gering schätzen.

Dr. Ed. Eichholzer, Bern.

Die neue Tendenz unserer Auswanderung

Die grundsätzliche Seite

Ist die Auswanderung im Schatten der Hochkonjunktur überhaupt noch zeitgemäß, wo wir doch zur Deckung des immer dringenderen Bedarfes an Arbeitskräften weiterhin in einem zu starken Maße auf Ausländer angewiesen sind? Vorweg sei festgestellt, daß unsere Auswanderer und die fremden Einwanderer bei ihrer allzu verschiedenen beruflichen Gliederung und Ausbildung überhaupt nicht unmittelbar miteinander verglichen werden können. Diese grundlegende Feststellung wird übrigens schon durch die Tatsache erhärtet, daß es sich in unserem Falle um eine individuelle Qualitätsauswanderung, bei der ausländischen Einwanderung dagegen – von gewissen Facharbeitergruppen abgesehen – um eine Quantitätseinwanderung handelt. Für unser Land bildet die Auswanderung nach wie vor eine nationale Aufgabe ersten Ranges.

⁸ Siehe die sehr aufschlußreiche Dissertation von H. Staehelin: «Die Civilgesetzgebung der Helvetik», Bern 1931.

⁹ Vgl. die bei Staehelin S. 399 ff. abgedruckten Fragmente zum helvetischen Civilcodex.